

Kostenerstattungsordnung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Hamburg

A. Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern oder anderen beauftragten Personen entstehen bei der Wahrnehmung von

- Ämtern, in die sie von einer Mitglieder- oder VertreterInnen-Versammlung oder einem anderen, satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei gewählt oder entsendet wurden, oder
- Mandaten, die ihnen von einer Mitglieder- oder VertreterInnen-Versammlung oder einem anderen, satzungsgemäß berechtigten Organ oder Gremium der Partei erteilt wurden oder die sie kraft Amtes wahrnehmen, oder
- Aufgaben, mit denen sie von Mitglieder- oder VertreterInnen-Versammlung, dem Vorstand oder einem anderen satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei betraut wurden.

B. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag

Für die Erstattung ist das vorgesehene Formular zu verwenden.

C. Abrechnungen können nur bei der beauftragenden Stelle eingereicht und erstattet werden (Orts-, Kreis-, Landes- oder Bundesverband). Bei regional paritätisch besetzten Ausschüssen (z.B. Länderrat, Bundesfinanzrat) werden die Aufwendungen von der entsendenden Parteigliederung erstattet.

D. Kosten, die beim Landesverband abgerechnet werden können, werden wie folgt erstattet:

1. Fahrtkosten

- a) Bevorzugtes Verkehrsmittel ist der öffentliche Personenverkehr, daher werden grundsätzlich auch nur diese Kosten gegen Vorlage des Originalbelegs erstattet; bei Bahnreisen die Kosten der 2.Klasse.
Die Benutzung der Bahncard wird empfohlen. Die Bahncard kann auf Antrag bis zu 50% erstattet werden, sofern während der Laufzeit der Bahncard durch deren Verwendung Fahrtkosten in mindestens der Höhe des Betrages gespart werden, der für die Bahncard erstattet wird. Ein entsprechender Nachweis obliegt der/dem AntragsstellerIn. Bei Benutzung der Bahncard 100 sind Fahrtkosten in Höhe des Fahrpreises bei Verwendung einer Bahncard 50 erstattungsfähig. Bei Sammlung von Bahn-Bonus-Punkten erfolgt ein Abschlag von 5 Prozent, sofern keine Erklärung vorliegt, dass die Freifahrkarte für erstattungsfähige Reisen verwendet wird.
- b) Bei der Nutzung anderer Verkehrsmittel muss die Nutzung mindestens eine Woche vor Reiseantritt dem geschäftsführenden Landesvorstand begründet und zur Genehmigung vorgelegt werden. Bei Benutzung eines PKWs wird in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz die Kilometerpauschale von EURO 0,30 pro gefahrenem Kilometer erstattet. Erstattet werden jedoch insgesamt nur Kosten maximal in Höhe einer Bahnfahrt 2. Klasse. Die Kosten werden nur gegen Vorlage des Routenplans, der der Fahrt zugrunde lag, erstattet.

c) 2. Verpflegungsmehraufwand

- a) Dienstreisen im Inland
Verpflegungsmehraufwand (LStR 39 (2)).
Abwesenheit pauschal
24 Std. 24,00 €

14-24 Std. 12,00 €
von 8-14 Std. 6,00 €

Abrechnung nach Beleg ist nicht mehr möglich.

b) Dienstreisen im Ausland

Bei Auslandsdienstreisen werden die Erstattungen entsprechend der jeweiligen steuerlichen Ländergruppeneinteilung (EStR 119(4)) pauschal oder nach Beleg vorgenommen.

3. Übernachtungsaufwendungen

Die Kostenerstattung erfolgt nach Beleg. (Pauschal können maximal 20,- EURO abgerechnet werden.)

Übernachtungsaufwendungen sollen pro Nacht ohne Frühstück nicht über 70 EUR pro Person liegen. Ist keine günstigere Übernachtungsmöglichkeit vorhanden, muss die Erstattung durch Beschluss des geschäftsführenden Landesvorstands genehmigt werden.

Achtung: Ist das Frühstück bereits pauschal im Übernachtungspreis enthalten, so muss der Erstattungsbetrag um 4,80 EURO verringert werden. Für ein Mittag- bzw. Abendessen wird ein Beitrag in Höhe von 9,60€ abgezogen.

Bei Auslandsdienstreisen erfolgt die Erstattung entsprechend der jeweiligen steuerlichen Ländergruppeneinteilung pauschal oder nach Beleg (EStR 119(4)).

4. Sachaufwendungen

Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet, die in ursächlichem Zusammenhang mit der abzurechnenden Tätigkeit stehen. Ohne Belegnachweis werden Sachaufwendungen nicht erstattet. Auch die Erstattung von Telefongebühren kann nur über Belege erfolgen, z.B. Quittungen von Post oder Aufstellung der geführten Gespräche mit Angaben von Datum, Zweck und Einheiten.

Wenn Belege abhanden gekommen sind und der verlorengegangene Einzelbeleg den Betrag von 26,- EURO überschreitet ist eine Erstattung nur aufgrund eines Beschlusses des geschäftsführenden Landesvorstandes möglich.

5. Weitergehende Aufwendungen

Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenerstattung erfaßt sind, oder Ausnahmen von obigen Regelungen können im Wege einer Ausnahmeregelung über einen Beschluss des geschäftsführenden Landesvorstands erstattet werden.

E. Hinweise zu Spenden

Mitglieder und andere beauftragte Personen können den erstattungsfähigen Betrag oder einen Teilbetrag der Partei als Spende zur Verfügung stellen. Die entsprechende Spendenbescheinigung erstellt der/die LandesschatzmeisterIn.

F. Fristen

Alle Kostenerstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Entstehung der Ansprüche auf dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen.

Alle Kostenerstattungen, die nach dem 15. Januar des Folgejahres geltend gemacht werden, sind nicht mehr erstattungsfähig.

LMV Hamburg-Wandsbek, den 30. Mai 2015